

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht

Die EDEKA Rhein-Ruhr eG beantragt die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters inkl. eines Bäckers/Cafés mit einer Verkaufsfläche (VK) von rund 1.749 m<sup>2</sup>, Außenanlagen sowie eine Lärmschutzwand auf dem Grundstück Gemarkung Kleinbüllesheim, Flur 12, Flurstück 282 an der Luxemburger Straße in 53881 Euskirchen.

Bei dem beantragten Einzelhandelsbetrieb handelt es sich um ein Bauvorhaben, für das nach den Nummern 18.6.2, 18.8 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist. Nach § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Da die Prüfung bereits im Rahmen der Aufstellung des die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens begründenden Bebauungsplans Nr. 9, Ortsteil Kleinbüllesheim „Teilbereich zwischen Luxemburger Straße und L 182“ als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wurde, beschränkte sie sich im Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des konkret beantragten Vorhabens.

Die Stadt Euskirchen als zuständige Behörde stellt nach überschlägiger Prüfung fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gegenüber der im Bauleitplanverfahren durchgeführten Umweltprüfung sind zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen vorliegend allein mit Blick auf die menschliche Gesundheit zu erwarten, die für sich genommen allerdings als nicht erheblich beurteilt werden. So werden die betriebsbedingten Schallimmissionen durch die mit dem Vorhaben beantragten Lärminderungsmaßnahmen so weit gemindert, dass die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Mit dem Vorhaben selbst bzw. dessen Betrieb verbundene Lichtimmissionen werden maßgeblich durch die abschirmende Wirkung des Vorhabens (Lärmschutzwand) sowie eine gezielte Ausrichtung der Beleuchtung auf ein nicht erhebliches Maß reduziert.

Eine UVP-Pflicht bestand daher gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG nicht, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wurde.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gegeben und ist zusätzlich auf der Homepage der Stadt Euskirchen unter dem Pfad <https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/sonstige-planungen> einsehbar. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

#### Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Euskirchen, den 20.10.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Wolfgang Honecker  
Technischer Beigeordneter